Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. May 1813.

Verordnung.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc. Graf zu Hanau rc.

Da der außerordentliche Aufwand, welchen die bisherigen Kriegs-Ereignisse herbeygeführt haben, durch die ordentlichen Einnahmen Unsrer Staatskasse nicht gedeckt ist, so finden Wir Uns veranlaßt, eine außerordentliche Kriegssteuer erheben zu lassen.

In Erwägung der Dringlichkeit des Bedürfnisses, und in der Absicht, der minder vermöglichen Classe Unsrer Unterthanen alle Erleichterung zu gewähren, welche die Umstände nur immer erlauben, verordnen Wir, nach erhobenem Gutachten Unsers StaatsRaths, wie folgt:

I) Die in Gemäßheit Unsers Edikts vom 2ten Februar 1809. aufgestellten EinkommensSteuer-Fassionen bilden den Maaßstab zu Entrichtung der gegenwärtigen außerordentlichen Kriegssteuer; sie sind, so weit es die notorische Veränderung der Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse nothwendig machen, durch Ab- und Zuschreiben ungesäumt zu berichtigen.

II) Da die Aufstellung der EinkommensSteuer-Fassionen in den vormaligen drey Provinzen Unsers Großherzogthums durch drey verschiedene Commissionen geleitet worden ist, welche nicht mit gleicher Genauigkeit verfahren haben, so sollen zu möglichster Ausgleichung der deßfallsigen Mißverhältnisse,

a) In sämtlichen Orten der vormals Mittelrheinischen Provinz Neun ursprüngliche Quartalbeträge erhoben werden;

b) In den zur vormalig Niederrheinischen Provinz gehörigen Aemtern Mannheim, Ladenburg, Weinheim und Neckargemünd Zehen Quartal, in allen übrigen Aemtern dieser Provinz aber Eilf Quartal;

c) In der vormals Oberrheinischen Provinz von allen Personen, deren fassionsmäßiges reines Einkommen Zweyhundert Gulden nicht übersteigt, Zehen Quartal, von allen übrigen aber Vierzehen Quartal.

Ausgenommen sind die Aemter Emmendingen, Endingen und Kenzingen, welche überhaupt nur Zehen Quartal zu entrichten haben.

III) Von den Uns durch den Staatsvertrag vom 2ten October 1810. zugefallenen vormals Königlich Würtembergischen Orten, wo die EinkommensSteuer bis jetzt nicht eingeführt worden ist, sollen Ein Gulden Zwey Kreuzer per Kopf, zu gegenwärtiger außerordentlichen KriegsSteuer beygetragen werden, und zwar in der Art, daß

a) Die Besoldungen und Competenzen nach dem DurchschnittsMaaßstab von Eilf Quartal angezogen werden.

b) Die aufgehobene vormalig Königlich Wurtembergische Capitalien-Steuer, wie sie im Jahr 1811. entrichtet werden mußte, für diesen außerordentlichen Fall eingezogen werde.

c) Der nach Abzug der deßfallsigen zwey Betreffnisse sich ergebende Rest aber, nach dem gewöhnlichen Steuerfuß erhoben werde; die Orte jedes Kreises bilden einen eigenen Verband.

IV) Die Erhebungs-Termine bestimmen Wir folgendermaßen:

a) Wer 18 fl. und darüber zu entrichten hat, ist verbunden, die ganze Summe 14. Tage nach der ihm eröffneten Schuldigkeit auf einmal zu bezahlen.

b) Alle übrigen zahlen ⅓tel 14 Tage nach eröffneter Schuldigkeit, ⅓ zwischen dem 1ten July und 30ten September, ⅓ zwischen dem 1ten October und 30ten Dezember dieses Jahrs.

Unser FinanzMinisterium ist mit dem Vollzug dieses Unsers Willens beauftragt, und hat die erforderlichen näheren Vorschriften sogleich zu erlassen. Gegeben Carlsruhe den 14ten May 1813.

Carl.

Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

Bekanntmachung.

(Staats = und Commerz = Vertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu Baden, und Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog zu Würzburg.)

(Ratificirt: Badischer Seits den 18ten Febr. und Würzburgischer Seits den 6ten Merz d. J.)

Nach mehreren zwischen den Unterzeichneten statt gehabten freundschaftlichen Besprechungen und Erläuterungen, hat man sich über folgende Punkte unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung vereinigt.

I) Der Eingangszoll von Badischen Weinen in das Großherzoglich Würzburgische, und von Würzburgischen Weinen in das Großherzoglich Badische, wird wechselseits auf dreyßig Kreuzer per Würzburger Eymer festgesetzt.

II) Die Eingangszölle von KrämerWaaren und Fabricaten gemeiner Handwerker, welche von Großherzoglich Würzburgischen Unterthanen auf Badische Jahrmärkte und JahrMessen gebracht werden, werden nach dem zweyten Anhange zu der Großherzoglich Badischen Zollordnung erhoben.

Den Großherzoglich Badenschen Unterthanen hingegen, welche mit dergleichen Waaren die Landjahrmärkte des Großherzogthums Würzburg besuchen, wird mit besonderer Ausnahme der Kolonialwaaren, entweder im Ganzen Ein Drittheil des bestehenden Würzburgischen Eingangszolles erlassen, oder nach ähnlichen Grundsätzen, wie im zweyten Anhange zur Großherzoglich Badischen Zollordnung, und mit Rücksicht auf den allgemeinen Würzburgischen Zolltarif, ein besonderer Eingangstarif für dergleichen Waaren eingeführt.

Bey feineren KrämerWaaren von größerem Werthe, und geringerem Gewichte, können beyderseits die vorstehenden Begünstigungen nur eintreten, wenn die Ladung

nicht über zwey Zentner beträgt, indem alles, was darüber geht, nach den allgemeinen Tarifen und Vorschriften behandelt wird.

Die Waaren, welche dergleichen Händler oder Handwerker von den Märkten wieder unverkauft ausführen, werden, wenn dieß binnen sechs Wochen vom Tage der Einfuhr geschieht, in beyden Großherzogthümern vom Ausgangszoll frey gelassen.

Die obigen Begünstigungen können nur unter den in jedem der beyden Großherzogthümer eigenthümlichen Maaßregeln der Zollaufsicht statt finden, jedoch werden die Krämer, um diese Gunst zu genießen, nicht verbunden, ihre Waaren beym Eintritte zu einem Oberzollamte zu stellen.

III) Wenn bey Untersuchungen über Zollvergehen Individuen aus dem einen der Großherzogthümer von der Untersuchungsbehörde des andern requirirt werden, so wird die Stellung derselben ohne Anstand Statt finden. Ingleichem soll auch wechselseitig die Insinuation der erlassenen Erkenntnisse ohne Anstand geschehen.

Die Zollbeamten oder Zollbehörden beyder Staaten, werden einander zur Entdeckung der Unterschleife möglichst behülflich seyn.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag doppelt ausgefertiget, und von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten sowohl, als dem Großherzoglich Würzburgischen Bevollmächtigten, eigenhändig unterzeichnet worden.

Mannheim den 6ten Febr. 1813.

Ernst Philipp Sensburg,
Großherzogl. Badischer StaatsRath.

Fr. L. v. Schallhammer,
Großherzogl. Würzburgischer LandesDirectionsDirektor.

Dienst Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den HofgerichtsAssessor von Roggenbach zu Freyburg; so wie den vormaligen JustizKanzley-Rath Bauer zu Thiengen, zu HofgerichtsRäthen bey dem Hofgericht in Freyburg zu ernennen.